

## 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Funktelefongeräte mit denen im Telefondienst Wählverbindungen zwischen Funktelefonanschlüssen (FuTelAs) und ortsnetzgebundenen Telefonanschlüssen sowie zwischen FuTelAs untereinander hergestellt werden können.

Funktelefongeräte (FuTelG) für FuTelAs des Netzes C müssen den folgenden Bedingungen dieser Richtlinie genügen und nach den angegebenen Betriebsverfahren arbeiten.

\* Absätze, die zusätzliche Bestimmungen für die nicht tragbaren Funktelefongeräte (z. B. Einsatz in Fahrzeugen) enthalten, sind mit dem Zeichen "\*" gekennzeichnet.

T Absätze, die zusätzliche Bestimmungen für die tragbaren Geräte enthalten sind mit "T" gekennzeichnet.

Geräte, die durch hinzufügen bzw. weglassen einer Teileinheit auf andere Betriebsfälle umrüstbar sind, müssen in dem jeweiligen Betriebsfall den jeweiligen Vorschriften entsprechen.

Alle von den Vorschriften abweichenden bzw. nicht angeführten Schaltzustände, Funktionen und Funktionsabläufe sind nur zulässig, wenn die DBP einem entsprechendem Antrag schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt für die Erweiterung einer Anlage mit mechanischen Einrichtungen.

Bei Zweifeln in der Auslegung des Wortlautes dieser Richtlinie ist das Zentralamt für Mobilfunk (ZfM) zu befragen.

Geltungsbeginn: 01.01.91

